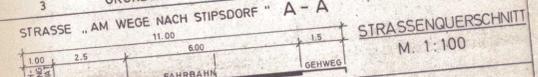


TEIL A - PLANZEICHNUNG M. 1:1000
 ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG I. D. F. VOM 15. 9. 1977 (BGBl. I S. 1757)



ZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNG	RECHTSGRUNDLAGE
WA	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER +ERGÄNZUNG ZUM B-PLAN NR. 35 * 2.ÄNDERUNG (ERGÄNZUNG) ALLGEMEINES WOHNBEBIET	§ 9 ABS. 7 BBAUG § 1 ABS. 2 NR. 3 BAUNVO
I	ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE	§ 9 ABS. 1 NR. 1 BBAUG § 16 U. 17 BAUNVO
GRZ 0,4	GRUNDFLÄCHENZAHLE	
GFZ 0,5	GESCHOSSFLÄCHENZAHLE	
△	NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG	§ 22 U. 23 BAUNVO
○	OFFENE BAUWEISE	
—	BAUGRENZE	
—	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG, SOWIE ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG INNERHALB DES BAUGEBIETES	§ 16 ABS. 5 BAUNVO
↔	SATTELDACH (FIRSTRICHTUNG)	§ 9 ABS. 1 NR. 2 BBAUG
33-38°	DACHNEIGUNG	§ 9 ABS. 1 NR. 11 BBAUG
▬	STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN	§ 5 ABS. 2 NR. 4 BBAUG
▬	STRASSENBEGRENZUNGSLINIE	
Ⓡ	FLÄCHE FÜR ENTSORGUNGSANLAGEN (REGENRÜCKHALTEBECKEN)	§ 9 ABS. 1 NR. 16 BBAUG
Ⓡ	REGENRÜCKHALTEBECKEN	
—	OFFENER GRABEN, MIT FLEISSRICHTUNG	
—	GRABEN VERROHRT, MIT FLEISSRICHTUNG	
—	FLÄCHE FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN	§ 9 ABS. 1 NR. 25 BBAUG
—	DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER	
—	KÜNFTIG FORTFALLENDER GRABEN VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZE	
—	KÜNFTIG FORTFALLENDER FLURSTÜCKSGRENZE	
—	FLURSTÜCKSBZEICHNUNG	
—	IN AUSSICHT GENOMMENE ZUSCHNITTE DER BAUGRUNDSTÜCKE	
■	GEPLANTE BAULICHE ANLAGEN	
3	GRUNDSTÜCKSNUMMER	



TEIL B - TEXT

ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG -BAUNVO- VOM 15. SEPT. 1977 (BGBl. I S. 1753)

- GARAGEN:** GARAGENBAUTEN SIND IN DER AUSSENWANDGESTALTUNG DEN GEBÄUDEN ANZUPASSEN. ASBESTZEMENT-, WELBLECH- UND SONSTIGE BEHELFSGARAGEN SIND NICHT STATTHAFT.
- EINFRIEDIGUNG:** DIE EINFRIEDIGUNG DER GRUNDSTÜCKE ZUR STRASSE ERFOLGT DURCH DIE EINFRIEDIGUNG DER GRUNDSTÜCKE ZUR STRASSE ERFOLGT DURCH LEBENDE HECKEN ODER JÄGERZÄUNE BIS 0.80 m HÖHE ZUM SCHUTZ DER HECKEN IST EIN MASCHENDRAHTZAUN IN GLEICHER HÖHE ZULÄSSIG. IM BEREICH DER GARAGENAUFFAHRTEN UND DER GRUNDSTÜCKSZUGÄNGE SIND GEMAUERTE PFEILER BIS 0.80 m HÖHE ZULÄSSIG.
- SOCKELHÖHE:** DIE SOCKELHÖHE DARF HÖCHSTENS 0.50 m ÜBER STRASSENÖBERKANTE DES DAZUGEHÖRIGEN STRASSENABSCHNITTES, BETRAGEN.

* BEZEICHNUNG DES B-PLANES GEÄNDERT
 BAD SEGEBERG, DEN 13. 5. 82

ERGÄNZUNG DER VERFAHRENSVERMERKE:

DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG NACH § 20 ABS. 2 BBAUG 1976/1979 IST AM 16. 3. 1981 DURCHFÜHRT WORDEN/AUF BESCHLUSS DER STADTVERTRETUNG VOM 16. 3. 1981 IST NACH § 20 ABS. 4 NR. 2 BBAUG 1976/1979 VON DER FRÜHZEITIGEN BÜRGERBETEILIGUNG ABGEGHEN WORDEN.

BAD SEGEBERG, DEN 19. 4. 1982

DIE VON DER PLANUNG BERUHENDE TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE SIND MIT SCHREIBEN VOM 23. 2. 1981 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT WORDEN.

BAD SEGEBERG, DEN 19. 4. 1982

DIE STADTVERTRETUNG HAT ÜBER DIE VORGEBRACHTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN SOWIE ÜBER DIE STELLUNGNAMEN AM 5. 9. 81 ENTSCHEIDEN. DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN.

BAD SEGEBERG, DEN 19. 4. 1982

SATZUNG DER STADT BAD SEGEBERG

* 2.ÄNDERUNG (ERGÄNZUNG) ÜBER DIE +ERGÄNZUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 35 -BORNWIENEN-

„FLÄCHE NÖRDLICH DES STIPSDORFER WEGES“

AUFGUNDE DES § 10 DES BUNDEBAUGESETZES (BBAUG) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 18. 8. 1976 (BGBl. I S. 2256), ZULETZT GEÄNDERT DURCH DAS GESETZ ZUR BESCHLEUNIGUNG VON VERFAHREN UND ZUR ERLEICHTERUNG VON INVESTITIONSVORHABEN IM STADTEBAURECHT VOM 6. JULI 1979 (BGBl. I S. 949) UND DES § 1 DES GESETZES ÜBER BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN VOM 10. APRIL 1969 (GVOBl. Schl. - H. S. 59) I.V. MIT § 1 DER ERSTEN DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG ZUM BBAUG VOM 9. DEZEMBER 1960 (GVOBl. Schl. - H. S. 198) WIRD NACH BESCHLUSS- FASSUNG DURCH DIE STADTVERTRETUNG VOM 8. SEPTEMBER 1981 MIT GENEHMIGUNG DES HERRN LANDRATS DES KREISES SEGEBERG FOLGENDE SATZUNG ÜBER DIE +ERGÄNZUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 35, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), ERLASSEN:

ENTWORFEN UND AUFGESTELLT NACH DEN §§ 8 UND 9 BBAUG, AUF DER GRUNDLAGE DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER VERBANDSVERSAMMLUNG VOM 27. MÄRZ 1980, VERÖFFENTLICHT AM 23. APRIL 1980
 BAD SEGEBERG, DEN 26. JAN. 1982

* 2.ÄNDERUNG (ERGÄNZUNG) DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 13. JULI 1981 BIS 13. AUGUST 1981 NACH VORHERIGER AM 1. JULI 1981 ABGESCHLOSSENER BEKANNTMACHUNG MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN IN DER AUSLEGUNGSFRIST GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.
 BAD SEGEBERG, DEN 26. JAN. 1982

DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 10. NOV. 1981 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STADTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHENKT
 BAD SEGEBERG, DEN 10. NOV. 1981

* 2.ÄNDERUNG (ERGÄNZUNG) DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DER BEGRÜNDUNG ZUR +ERGÄNZUNG DES B-PLANES WURDE MIT DER BEGRÜNDUNG ZUR 1. ERGÄNZUNG DES B-PLANES VOM 8. SEPT. 1981 GEBILLIGT.
 BAD SEGEBERG, DEN 26. JAN. 1982

* 2.ÄNDERUNG (ERGÄNZUNG) DER GENEHMIGUNG DER SATZUNG DER +ERGÄNZUNG DES B-PLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE NACH § 11 BBAUG, MIT BESCHIED DES HERRN LANDRATS DES KREISES SEGEBERG VOM 8. 4. 1982, AZ.: IV 2/81.21 MIT AUFGABEN ERTEILT.
 BAD SEGEBERG, DEN 19. 4. 1982

DIE AUFLAGEN WURDEN DURCH DEN SATZUNGSÄNDERNDEN BESCHLUSS DER STADTVERTRETUNG VOM 8. SEPT. 1981 ERFÜLLT. DIE AUFLAGENERFÜLLUNG WURDE MIT BESCHIED DES HERRN LANDRATS DES KREISES SEGEBERG VOM 8. SEPT. 1981 BESTÄTIGT.
 BAD SEGEBERG, DEN 26. JAN. 1982

* 2.ÄNDERUNG (ERGÄNZUNG) DER SATZUNG DER +ERGÄNZUNG DES B-PLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WIRD HERMIT AUSGEFERTIGT.
 BAD SEGEBERG, DEN 19. 4. 1982

* 2.ÄNDERUNG (ERGÄNZUNG) DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) IST AM 7. 5. 1982 MIT DER BEWIRKTEN BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG SOWIE DES ORTES UND DER ZEIT DER AUSLEGUNG RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN UND LIEGT ZUSAMMEN MIT SEINER BEGRÜNDUNG AUF DAUER ÖFFENTLICH AUS.
 BAD SEGEBERG, DEN 7. 5. 1982